

# **Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle**

Abänderung vom 15. Dezember 2004

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I**

Das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 wird wie folgt abgeändert:

#### **1. Kapitel: Geschäftsführung, Finanzhaushalt und Leistungssteuerung**

##### **1. Abschnitt: Geltungsbereich und Grundsätze der Geschäftsführung, des Finanzhaushalts sowie der Leistungssteuerung**

###### *Art. 1 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz gilt für die Geschäftsführung, den Finanzhaushalt und die Leistungssteuerung des Kantons.

###### *Art. 2 Sachüberschrift*

Grundsätze der Geschäftsführung

###### *Art. 3 Sachüberschrift und Abs. 3 und 5*

Grundsätze des Finanzhaushaltes

<sup>3</sup> Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sind, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausgaben- und Schuldenbremse, jedes Jahr auszugleichen.

<sup>5</sup> Bei der Ausführung eines Projektes, einer Aufgabe oder einer Leistung ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich wirkungsvollste Lösung gewährleistet.

###### *Art. 3bis Grundsätze der Leistungssteuerung*

<sup>1</sup> Alle von der Verwaltung erbrachten Leistungen müssen auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

<sup>2</sup> Gemäss dem Grundsatz der Transparenz sind alle Leistungen der Verwaltung klar zu identifizieren und zu definieren. Zu diesem Zweck sind insbesondere die zu erwarteten Wirkungen und Resultate der Leistungen sowie der zu ihrer Realisierung notwendige Einsatz von Personal- und Finanzressourcen aufzuzeigen.

<sup>3</sup> Der Grundsatz der Qualität verlangt, dass die Leistungen den rechtmässigen Bedürfnissen und Erwartungen der Leistungsbezüger entsprechen, dass die Leistungsumsetzung geplant, kontrolliert und beurteilt wird und dass bei Abweichungen Verbesserungsmassnahmen ergriffen werden.

<sup>4</sup> Der Grundsatz der Wirksamkeit besagt, dass die Leistungen einem tatsächlichen Bedarf entsprechen und dass mit dem Leistungseinsatz die erwarteten Wirkungen und Resultate erreicht werden.

#### *Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Haushaltsführung, das Vermögen und die Schulden. Zu diesem Zweck werden die integrierte Mehrjahresplanung, der Voranschlag, die Bestandesrechnung, die Verwaltungsrechnung, die Kontrolle der Verpflichtungskredite und die Finanzstatistik geführt.

### **3. Abschnitt: Grundsätze und Struktur der Führung über Leistungsaufträge**

#### *Art. 15bis Grundsätze*

<sup>1</sup> Die politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge jeder Organisationseinheit werden im Rahmen der integrierten Mehrjahresplanung und im Voranschlag festgelegt.

<sup>2</sup> Die Controllingberichte werden zusammen mit der Verwaltungsrechnung erstellt und zeigen auf, wie die Leistungsaufträge auf den drei Ebenen umgesetzt wurden.

<sup>3</sup> Die integrierte Mehrjahresplanung sowie die politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge und die entsprechenden Controllingberichte sind die grundlegenden Instrumente der Staats- und Verwaltungsführung.

#### *Art. 15ter Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Die politischen Leistungsaufträge:

- a) werden zwischen Grossrat und Staatsrat festgelegt und sind Bestandteil der integrierten Mehrjahresplanung und des Voranschlages;
- b) setzen sich aus den politischen Zielen, die von jeder Organisationseinheit zu erreichen sind, zusammen;
- c) bestimmen, welche Wirkungen und Resultate der Staat und seine Verwaltung mittels der übertragenen Leistungen zu erzielen haben.

<sup>2</sup> Die strategischen Leistungsaufträge:

- a) werden zwischen dem Staatsrat und den Departementen in Ableitung der politischen Leistungsaufträge festgelegt;
- b) setzen sich aus den Produktgruppen zusammen;
- c) präzisieren die Hauptachsen und Schwerpunkte der Umsetzung der politischen Ziele, die mit dem Grossrat vereinbart wurden.

<sup>3</sup> Die operativen Leistungsaufträge:

- a) werden zwischen den Departementen, den Dienststellen und Institutionen in Ableitung der strategischen Leistungsaufträge festgelegt;
- b) setzen sich aus den Produkten zusammen, die sich operativ aus den strategischen Vorgaben des Staatsrates auf der Ebene der Produktgruppen ableiten;
- c) präzisieren die von den Dienststellen und Institutionen zu erbringenden Resultate.

#### *Art. 15quater Struktur der Leistungsaufträge*

Für jedes politische Ziel, jede Produktgruppe und jedes Produkt werden auf den drei Auftragsebenen folgende Elemente stufenspezifisch festgelegt:

- a) die zu erreichenden Ziele;
- b) die prioritären Leistungen (Prioritäten);
- c) die Kriterien (Indikatoren) zur Bestimmung der Leistungsqualität und des Leistungseinsatzes sowie zur Beurteilung der Zielerreichung;
- d) die Finanz- und Personalressourcen, die zur Realisierung der festgelegten Ziele, Prioritäten und Indikatoren notwendig sind.

#### *Art. 15quinquies Controlling*

<sup>1</sup> Das Controlling fasst alle Tätigkeiten, die sich mit der Definition, der Umsetzungskontrolle und der Verbesserung der Leistungsaufträge auf den drei Führungsebenen befassen, zusammen.

<sup>2</sup> Es befasst sich mit den Leistungen, den Prozessen und Finanz- und Personalressourcen.

<sup>3</sup> Die Controllingorgane sind auf der Ebene des Staatsrates, der Departemente und der Dienststellen angesiedelt.

<sup>4</sup> Die Tätigkeiten, die Verantwortung und die Organisation des Controllings werden in einer Verordnung genauer geregelt.

#### **4. Abschnitt: Kreditarten**

*Art. 22 Sachüberschrift und Abs. 3 und 4*

Kreditüberschreitung, Kredittransfer, Kreditübertragung

<sup>3</sup> Wurden die im Investitionsbudget vorgesehenen Geldmittel zur Beschaffung oder zur Realisierung der in den Leistungsaufträgen festgelegten Vorhaben auf Ende des Rechnungsjahres nicht voll ausgeschöpft, können sie im Sinne einer Vorfinanzierung einem Spezialfinanzierungskonto zugewiesen werden. Die Entnahme aus dem Spezialfinanzierungskonto erfolgt mit der tatsächlichen Beschaffung oder Verwirklichung der Leistung oder durch deren Verzicht im Leistungsauftrag. Die Spezialfinanzierungskonti sind in jedem Fall auf eine Ausgleichsperiode von drei Jahren pro Projekt beschränkt.

<sup>4</sup> Die Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen werden überdies offen gelegt.

#### **5. Abschnitt: Integrierte Mehrjahresplanung, Voranschlag, Rechnung, Verwaltungsbericht**

*Art. 23 Integrierte Mehrjahresplanung, Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Der Staatsrat erstellt jedes Jahr für die Dauer von mindestens vier Jahren eine integrierte Mehrjahresplanung und unterbreitet diese dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Bei dieser Gelegenheit kann der Grosse Rat dem Staatsrat sachliche und zeitliche Abänderungsanträge unterbreiten.

<sup>2</sup> Das erste Jahr der integrierten Mehrjahresplanung deckt sich mit dem Voranschlag.

*Art. 24 Inhalt und Gliederung*

<sup>1</sup> Die integrierte Mehrjahresplanung muss ein Inventar der nach Prioritäten eingestuften Investitionen und Investitionsbeteiligungen enthalten sowie die vom Staat und der Verwaltung zu erzielenden Wirkungen und Resultate aufzeigen. Die Gliederung der integrierten Mehrjahresplanung ist identisch mit jener der politischen Leistungsaufträge, die in Artikel 15quater dargestellt wird.

<sup>2</sup> Sie gibt einen Überblick über:

- a) die vom Staat zu erlangenden politischen Ziele, die Prioritäten sowie die Qualitäts- und Leistungskriterien;
- b) den Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung, die zur Umsetzung der gesteckten Ziele, Prioritäten und Kriterien notwendig sind;
- c) die Schätzung der Personalressourcen, des Finanzbedarfs und der Finanzierungsmöglichkeiten;
- d) die Entwicklung des Vermögens und der Verschuldung.

*Art. 26 Inhalt und Gliederung*

<sup>1</sup> Der Entwurf des Voranschlages ist gemäss der Gliederung der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen auf der Grundlage der integrierten Mehrjahresplanung zu erstellen. Er ist für jede Verwaltungseinheit in der Form des politischen Leistungsauftrages gemäss Artikel 15quater darzustellen. Die politischen Leistungsaufträge können mit statistischen Angaben und zusätzlichen Informationen betreffend die Produktgruppen und Produkte ergänzt werden.

<sup>2</sup> Gemäss den in Artikel 15ter definierten Grundsätzen und Modalitäten leiten der Staatsrat aus den politischen Leistungsaufträgen der Verwaltungseinheiten die strategischen Leistungsaufträge und die Departemente die operativen Leistungsaufträge ab.

<sup>3</sup> Erfordert es die Wirtschaftslage, ist ein Entwurf eines Ergänzungsbudgets auszuarbeiten. Der Staatsrat kann dessen Genehmigung mit Vorbehalten vorschlagen.

<sup>4</sup> Bei einer Nichtgenehmigung des Voranschlages durch den Grossen Rat ist der Staatsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

*Art. 28 Abs. 2 Bst. G*

g) die Controllingberichte, die den Stand der Umsetzung der politischen Leistungsaufträge aufzeigen, indem die strategischen und operativen Controllingberichte konsolidiert werden.

## **6. Abschnitt: Organe und ihre Zuständigkeit**

*Art. 31 Entscheide*

Der Staatsrat:

- a) erarbeitet den Entwurf des Voranschlages, der Zusatzkredite, der Nachtragkredite, der Staatsrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Grossen Rates;
- b) bestimmt auf der Grundlage des jährlichen Budgets der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung für jede Dienststelle die Globalbudgets, geordnet nach politischen Zielen und Produktgruppen;
- c) legt die integrierte Mehrjahresplanung fest und passt diese laufend an;
- d) geht die im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenverbindlichkeiten ein, soweit hierfür nicht die einzelnen Departemente zuständig sind;
- e) entscheidet über die vorzeitige Beanspruchung eines Kredites gemäss Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22.
- f) entscheidet über die Zusatz- und Nachtragskredite und die Kreditüberschreitungen innerhalb der Grenzen gemäss den Artikeln 19, 21 und 22;
- g) entscheidet über Immobilientransaktionen bis zur delegierten Ausgabenkompetenz für Objektkredite ohne Bewilligung des Grossen Rates;
- h) entscheidet über die notwendigen Anleihen zur Deckung des vom Grossen Rat genehmigten Finanzierungsfehlbetrags sowie zur Refinanzierung der fällig gewordenen Anleihen.

*Art. 33 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2*

e) die Vorbereitung der politischen, strategischen und operativen Leistungsaufträge und der entsprechenden Controllingberichte.

<sup>2</sup> Die Departemente legen die Budgets je Produkt fest.

*Art. 34 Abs. 2 Bst. b und g*

- b) die Antragstellung für den integrierten Mehrjahresplan, den Voranschlag, die Nachtragskredite und die Staatsrechnung;
- g) die Erstellung der Finanzstatistik sowie die Definition von Leistungskriterien (Indikatoren), welche es erlauben, die Entwicklung der Kantonsfinanzen zu bemessen und zu evaluieren, sowohl auf Ebene der Bestandesrechnung wie auch der Verwaltungsrechnung.

*Art. 40*

Aufgehoben

*Art. 44 Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Finanzinspektorat ist das oberste kantonale Verwaltungsorgan der Finanzaufsicht und der Kontrolle über die Verwirklichung der Leistungsaufträge. Es dient dem Staatsrat und den Departementen sowie dem Grossen Rat, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission bei der Erfüllung ihrer Kontrollpflichten.

*Art. 45 Bst. e*

e) die Kontrolle über die Verwirklichung der Leistungsaufträge.

## II

Das Gesetz betreffend die Organisation der Räte und die Beziehungen unter den Gewalten vom 28. März 1996 wird wie folgt abgeändert:

### *Art. 26 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Über das Vorberichtsverfahren arbeiten die thematischen Kommissionen zusammen mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission an der Überprüfung des Voranschlages und der Staatsrechnung.

<sup>5</sup> Die thematischen Kommissionen teilen ihre Feststellungen, welche die Oberaufsicht betreffen, der zuständigen Kommission mit.

### *Art. 96 Abs. 1*

<sup>1</sup> Berichte im Sinne dieses Gesetzes sind namentlich:

- a) die integrierte Mehrjahresplanung;
- b) der Voranschlag;
- c) Rechnung und Verwaltungsberichte;
- d) Spezialberichte.

### *Art. 97*

Aufgehoben

### *Art. 98*

Aufgehoben

### *Art. 130bis*                      *Geschäftsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung des Staatsrates. Sie prüft insbesondere die periodischen Verwaltungsberichte des Staatsrates sowie die speziellen Verwaltungsberichte, die der Grosse Rat nicht einer anderen Kommission zur Prüfung zuteilt.

<sup>2</sup> Sie prüft insbesondere den Stand der noch hängigen Motionen und Postulate.

<sup>3</sup> Die Verfügungen und Entscheide der Behörden oder Dienststellen können weder durch die Geschäftsprüfungskommission noch durch den Grossen Rat aufgehoben oder abgeändert werden

## III

Das Gesetz betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 wird wie folgt abgeändert:

### *Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann die Anstellung von Hilfskräften mit befristetem Dienstverhältnis an die Departemente, beziehungsweise die Dienststellen delegieren.

## IV

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt des Referendums tritt die vorliegende Änderung am 1. Mai 2005 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen betreffend die Verwaltungsführung über Leistungsaufträge finden ausschliesslich auf jene Verwaltungseinheiten Anwendung, deren Voranschlag in dieser Form angenommen wurde.

<sup>4</sup> Der Staatsrat bestimmt spätestens am Ende des ersten Semesters jedes Kalenderjahres die neuen Verwaltungseinheiten, die im nachfolgenden Jahr über Leistungsaufträge verwaltet werden. Er informiert darüber innert gleicher Frist den Grossen Rat. Die allgemeine Einführung der Verwaltungsführung über Leistungsaufträge wird grundsätzlich bis zum Voranschlag 2008 abgeschlossen sein.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 15. Dezember 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Patrice Clivaz**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**